

Kommunales Jobcenter Bad Schwalbach  
Herr Vogt  
II.2

Bad Schwalbach, 04.10.2018  
☎ 578

KR

über

Herrn  
Landrat Kilian

*Li 9. Oktober 2018*

über

FBLin II  
Frau Leß

*v. Leß 11.10.*

### **Kleine Anfrage Nr. 19/18**

Seitens des Fachdienstes II.2, Kommunales Job Center, wird zu der Kleinen Anfrage Nr.19/18 der FDP-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

#### Frage 1:

Der Fachdienst geht davon aus, dass mit der Bezeichnung „Sprachkurs“ Integrationskurse im Sinne der Integrationskursverordnung gemeint sind.

Seitens der durchführenden Träger werden dem Kommunalen Job Center Anwesenheitslisten über die Teilnahme von Kunden an arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen als auch an Integrationskursen übersandt.

#### Frage 2:

Das unentschuldigte Fehlen in Integrationsmaßnahmen ist grundsätzlich sanktionsbewährt. Die Verhängung einer Sanktion obliegt dem jeweiligen Fallmanager im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Sollte eine Sanktion verfügt werden, handelt es sich hierbei um eine zeitlich befristete prozentuale Kürzung der monatlichen finanziellen Leistungen.

Im Jahr 2017 wurden seitens des Kommunalen Job Centers insgesamt 2.077 Sanktionen verhängt. Sanktionen für unentschuldigtes Fehlen in Integrationsmaßnahmen werden aber statistisch nicht separat erfasst.

#### Frage 3:

Im Rahmen von Trägertreffen werden zwischen den ansässigen Sprachkursträgern, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAMF) und dem Kommunalen Job Center Fragen der Verbesserungen bei der Zuweisung und Auslastung der Integrationskurse oder sonstiger organisatorischer Punkte besprochen.

Grundsätzlich obliegt dem BAMF die Überwachung der Auslastung der Integrationskurse bzw. zeitnahe Zuweisung auf verfügbare Plätze.

*Vogt*

Kommunales Jobcenter Bad Schwalbach

Herr Vogt

II.2

Bad Schwalbach, 26.10.2018

☎ 578

KR

über

Herrn  
Landrat Kilian

*Ki 30. Oktober 2018*

über

FBL in II  
Frau Leß

*DL 30/10*

über

FBL III  
Herrn Krebs

*SL 30.10*

**Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion zur Kleinen Anfrage Nr.19/18 der FDP-Fraktion :**

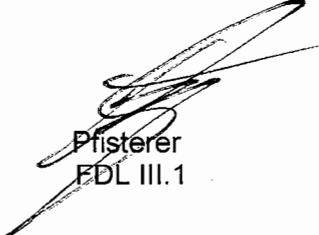
Seitens der Verwaltung wird zu dem Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion zur Kleinen Anfrage Nr.19/18 der FDP-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

Der Begriff Integrationsmaßnahmen wird im Kontext mit den im Antrag der gestellten Fragen dahingehend interpretiert, dass von der Fragenden auf die Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung abgestellt wird.

Die Durchführung der Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses ist für gesamte inhaltliche Ausgestaltung der verschiedenen Kursarten aber auch für die verwaltungstechnische Abwicklung und Koordination der Kurse zuständig. Seitens der Kreisverwaltung erfolgt lediglich eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem Integrationskurs. Die Einstufung in den jeweiligen geeigneten Sprachkurs erfolgt anhand eines Sprachtestes durch den durchführenden Sprachkursträger.

Der Verwaltung liegen keine statistischen Werte zu den einzelnen abgefragten Kurstypen vor, da dies für die kundenbezogene Fallarbeit der involvierten Fachdienste nicht relevant ist. Auf Anfrage teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass es ebenfalls die abgefragten statistischen Daten nicht vorhält.

  
Vogt  
FDL II.2

  
Pfisterer  
FDL III.1